

2. Die Wagenführerunfallversicherung. Sie deckt Ansprüche, die der angestellte Führer des Wagens erheben kann. Daß der Führer zur reichsgesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft trotzdem angemeldet werden muß, sei noch besonders hervorgehoben.
3. Die Insassenunfallversicherung. Sie umfaßt die jeweiligen Insassen des Fahrzeuges; für sie ist die Versicherung ohne weiteres abgeschlossen, ohne daß es einer namentlichen Angabe bedarf.

Bei allen diesen drei Versicherungsarten achte man auch darauf, möglichst ausreichende Summen, besonders für den Todes- und Invaliditätsfall, zu vereinbaren. Ansprüche nach dieser Richtung drücken den Kraftfahrer außerordentlich und können unter Umständen seinen wirtschaftlichen Zusammenbruch zur Folge haben. Die Versicherung für die weniger bedeutenden Unfälle, die also z. B. keine dauernden Folgen hinterlassen, und für die in erster Linie die täglichen Entschädigungen in Frage kommen können, ist demgegenüber minder wichtig. Doch auch hier empfiehlt sich die Versicherung auf alle Fälle, da schon der Ersatz für Arbeitsverdienst, für Arztkosten usw. recht unangenehm empfunden werden kann.

Der Ansicht, daß die Haftpflichtversicherung die besondere Insassenunfallversicherung überflüssig erscheinen läßt, ist unzutreffend. Haftpflicht- und Unfallversicherung decken sich nicht. Die erstere bedeutet den Schutz für den Halter des Kraftwagens gegen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn erhoben werden können, und die er für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache (z. B. einen Unfall) an einen Dritten (z. B. den Verletzten oder dritten Ersatzberechtigten) zu bewirken hat. Mit wenigen Ausnahmen fallen hierunter auch Schadensersatzansprüche der Insassen des Fahrzeuges, die aber nur geltend gemacht werden können nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, also nur, wenn ein Verschulden des Lenkers bzw. des Halters erwiesen wird, während die Insassen nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes nichts verlangen können. Die Unfallversicherung schützt die Insassen bei jedem durch den Versicherungsvertrag festgesetzten Unfall, ohne Rücksicht darauf, ob sie Schadensersatzansprüche haben oder nicht. Es kommt auch noch hinzu, daß die Haftpflichtversicherung Ansprüche von nahen Familienangehörigen oder bei Firmen, die Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes usw. nicht umfaßt, während bei der Insassenunfallversicherung ihnen Versicherungsschutz genau wie anderen Insassen gewährt wird.

3. Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) schützt den Eigentümer bzw. Halter des Fahrzeuges für die an dem Fahrzeug selbst durch einen Unfall eintretenden Beschädigungen, des weiteren gegen Feuer, Diebstahl, Unterschlagung, mutwillige Beschädigung durch nicht zum Betriebe gehörige Personen usw. Die Versicherungsgesellschaften geben die Möglichkeit, die Fahrzeugversicherung auch nur für bestimmte Hauptgefahren (Feuer, Diebstahl und Totalschäden) abzuschließen. Hierbei verbilligt sich die Versicherungsprämie, während das Objekt — der Kraftwagen — doch wenigstens gegen die schwersten Schäden geschützt ist.

Besonders bei Lastwagen kann man auf eine Versicherung für kleinere Unfallschäden verzichten. Sie erfordern in den seltensten Fällen erheblichere Wiederherstellungskosten. Eine besondere Verschönerung des Wagens nach dem Unfall wird gemeinhin nicht erforderlich sein, auch sind die Fahrzeuge widerstandsfähiger, so daß es sich im allgemeinen nur um gewisse Schönheitsbeschädigungen handeln wird. Hier genügt also die beschränkte Versicherung gegen Hauptschäden.